



In der Alten Eidgenossenschaft ist insbesondere das Aufziehen an den auf dem Rücken gebundenen Händen als Foltermethode weit verbreitet.
Bild: Illustration aus Diebold Schilling, Luzerner Chronik, 1513

Vom Foltergeständnis zum Beweisverfahren

Mit der Helvetischen Republik beginnt 1798 ein neues Kapitel der Strafrechtsgeschichte: Geständnisse dürfen nicht mehr durch Folter erzwungen werden, Beweise rücken ins Zentrum der Verfahren.

Stefan Paradowski*

Ein ausgeschickter Bote findet zu seiner tiefen Bestürzung am 19. Juni 1798 Johannes Ambüel aus Wattwil im Kanton Linth – im Blute liegend, gewaltsam erschlagen und getötet. In dieser Zeit ist Niklaus Näf im Werdenberger Gefängnis inhaftiert und belastet Andreas Stricker schwer, der nach dieser Aussage sofort verhaftet wird. Bereits im zweiten Verhör gibt er – ohne jegliche gewaltsame Erzwingung des Geständnisses – freiwillig zu, Johannes Ambüel ermordet zu haben.

Zuerst wird der Angeklagte ins Folterhaus gebracht und ihm das Peinigungsarsenal vor Augen geführt.

Körperliche Peinigungen

Der Verzicht auf die althergebrachte Folterpraxis führt zu Verhören ohne Anwendung körperlicher Grausamkeiten. Das ist ein grosser, ja epochaler Fortschritt. Der neuzeitliche Staat der Helvetischen Republik macht es sich zur Pflicht, gewaltlos die «Wahrheit» von Amtes wegen zu forschen und eine angepasste Verhörpraxis einzuführen. Diese Wandlung vollzieht sich in einem entsprechenden Umfeld: mit der Erklärung der Menschenrechte 1789 in Frankreich wird dort de jure die Folter verboten.

Das helvetische Gesetz vom 12. Mai 1798 besagt ausdrücklich, «dass von jetzt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft sein soll». Damit verlieren die Stände ihre bisherige Strafrechtshoheit. Weil jedoch da und dort bei Untersuchungen und Verhören weiterhin Gebrauch etwa von Stockschlägen gemacht wird, präzisiert das Dekret vom 18. Juli 1800, dass «nicht nur alle bekannten Gattungen der Folter, welche ehemals ... üblich waren, sondern alle körperliche Peinigung als Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses ... untersagt» sind.

Geständnisse erzwungen

In der Alten Eidgenossenschaft bleibt die Folter bis zum Ende des Ancien Régime im Strafprozess verankert. Dabei spielt die 1532 erlassene

Constitutio Criminalis Carolina eine nicht zu unterschätzende Rolle. Diese peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. wirkt nachhaltig auf die Strafrechtsgeschichte im deutschsprachigen Kulturraum. Obgleich die Carolina, die dem weltlichen Inquisitionsprozess eine normative Struktur verleiht, nicht unmittelbar übernommen wird, ist der Einfluss dieses Gesetzes in

der Alten Eidgenossenschaft deutlich spürbar. So wird sie etwa in den reichsunmittelbaren Herrschaften des Fürstbistums Basel und der Fürstabtei St. Gallen geltendes Recht.

Noch kurz vor der Helvetik werden Geständnisse gewaltsam erzwungen. Der Kriminalfall des Georg Egli aus dem 18. Jahrhundert ist exemplarisch dafür und macht neben dem Hexenprozess der Anna Göldi am meisten von sich reden. Der Kirchenvogt wird wegen Vergiftung seiner Ehefrau im Jahr 1750 verurteilt und hingerichtet. Er wird Opfer eines damals gebräuchlichen Folterverfahrens. Er übersteht mehrere, «Territz» genannte Tortur-Examen, die von Mal zu Mal barbarischer ausfallen.

Zuerst wird der Angeklagte bloss in das Folterhaus gebracht und ihm das Peinigungsarsenal vor Augen geführt. Danach erleidet er die Qual der Dauenschraube und landet auf der Folterbank. Schlussendlich wird er vom Scharfrichter hochgezogen – vorerst mit kleinen, dann mit grösseren Gewichtssteinen an den Füssen, wobei ihm jeweils die Arme eingerenkt werden müssen. In der Exekutionsrechnung des Scharfrichters sind alle Folterschritte und Folterinstrumente fein säuberlich aufgeführt.

Folter zunehmend kritisiert

Im Römischen Reich werden vor allem Nicht-Römer, entlaufene oder aufständische Sklaven gefoltert, gezeißelt, ans Kreuz geschlagen. Die Erzwingung von Geständnissen mittels des peinlichen Verhörs ist im Rahmen des strafrechtlichen Inquisitionsprozesses seit dem Spätmittelalter weit verbreitet. Mit der Aufklärung erfährt die Folter zunehmend Kritik. Nicht mehr nur ein freies Geständnis, sondern die Beschaffung von Indizien und Beweisen für ein Verbrechen gewinnt an Bedeutung.

In der Helvetik beginnt die Entwicklung vom Geständniszwang zum rechtsstaatlichen Beweisverfahren. Die Folter aber wird in der Schweiz 1798 keineswegs ganz abgeschafft. Nach

1803 hält in vielen Kantonen der Inquisitionsprozess wieder Einzug. Anna Göldi, die «letzte Hexe Europas», wird 1782 im alten Land Glarus gefoltert, verurteilt und hingerichtet.

16 Jahre später, 1798, werden Andreas Stocker und Johann Zogg ebenfalls verurteilt und hingerichtet, aber nicht mehr gefoltert. Geblieben ist auch in der Helvetischen Republik die Todesstrafe durch Enthauptung – als einzige Tötungsart. Der grundsätzliche Unterschied besteht darin, dass keine Geständnisse mehr wie vordem durch gewaltsame Verhöre erzwungen werden. Neu ist auch, dass es eine eigene Justizbehörde gibt, dass ein offizieller Ankläger, ein Staatsanwalt, amtiert, dass eine Seelsorge für die Verurteilten vom Gericht angeordnet wird und dass der Prozess eine öffentliche Angelegenheit ist. Die beiden Beispiele unterscheiden sich jedoch nicht hinsichtlich der Unrechtmässigkeit: Im Anna-Göldi-Fall fällt eine unberechtigte Behörde das Todesurteil, im Stocker/Zogg-Fall ein voreilig unrechtmässig handelndes Kantonsgericht.

* Dr. Stefan Paradowski ist polnisch-schweizerischer Doppelbürger, Kunsthistoriker, in Benken aufgewachsen und in Lachen wohnhaft. Er führt die Agentur für Kunst und Regionalgeschichte.

Die March, die Justiz und der Kanton Linth

Die March, die Justiz und der Kanton Linth (1798–1803) – eine achtteilige Serie über die Zeit der Helvetik, eine Epoche mit schlechtem Ruf. Die Schweiz war damals ein Staat von Frankreichs Gnaden. Aber neben Krieg und Besetzung brachte diese Zeit der Eidgenossenschaft einen Schub an moderner Staatlichkeit.

Teil 7: Die Abschaffung der Folter. (sp)

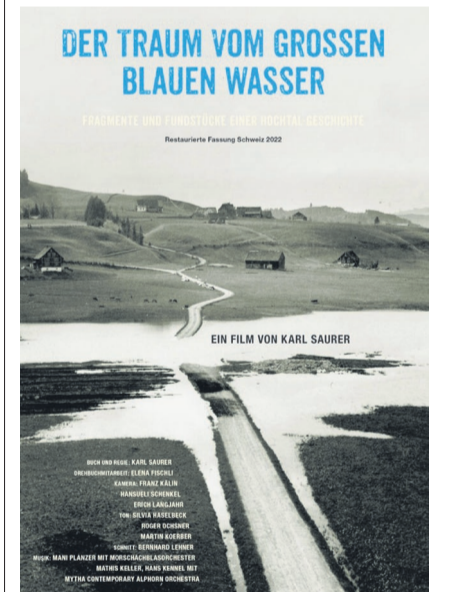
Neuer Zwischenhalt

Der Ortsverein Bäch lädt morgen Freitag, 21. November, zu einer weiteren Veranstaltung der Reihe «Zwischenhalt Bäch» ein. Der Anlass beginnt um 20 Uhr. In regelmässigen Abständen berichten Persönlichkeiten aus der Umgebung im Vereins- und Kulturhaus Bäch, dem «Bäcker Bahnhof», während einer guten Stunde am Freitagabend über ein besonderes Thema aus ihrem Leben. Dazu gibt es ein geselliges Zusammensein mit viel Gesprächsstoff.

Wie selbstverständlich drehen wir den Lichtschalter an, schalten den Elektroherd ein und laden das Natel mit Strom auf. Errungenschaften, die nicht mehr hinterfragt werden und als Banalität kaum Beachtung geschenkt bekommen. Nicht so vor hundert Jahren. Nur eine Minderheit profitierte von diesem Segen, der durch grosse Opferbereitschaft und Land- und Heimatverlust getränkt wurde. So hat auch die Geschichte des Sihlsees, unseres Naherholungsgebietes, eine ambivalente Vergangenheit, die gewertet und geschätzt werden muss. Wie aus der Armenkammer im oberen Hochtal der Sihl der grösste Stausee der Schweiz wurde, das erzählt der Film von Karl Saurer.

An diesem Abend gibt uns Elena Fischli als Drehbuchmitarbeiterin des 1993 erschienenen Werks und Verantwortliche für die Restauration des Films 2022 eine Einleitung und Einblicke in die Arbeit. Der Kurz-Bonusfilm «S'Leysis» mit den beiden Gebrüder Gyr, der aus unveröffentlichtem Drehmaterial entstanden ist, sehen wir als Einstimmung zu diesem interessanten Anlass, der etwas länger als üblich wird. Die Gegenwart und Zukunft kann nur aus der Vergangenheit heraus verstanden werden. Wie immer ist unser Zwischenhalt ohne Eintrittsgeld. Wir hoffen auf ein zahlreiches Erscheinen und freuen uns darauf.

Zwischenhalt Bäch



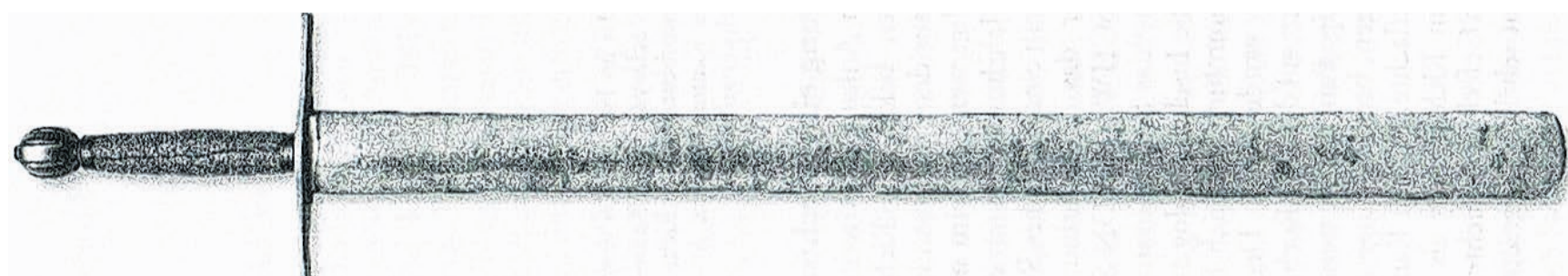
Zwischenhalt Bäch zeigt den Film «Der Traum vom grossen blauen Wasser». Bild: zvg



TICKETGEWINNER

Aus allen Mails und Posteingängen, welche im Rahmen unseres Wettbewerbs «s'Schlager und Spass in Näfels» eingegangen sind, wurden folgende Gewinner gezogen: Ursula Hörler, Schübelbach; Ruth Tanner, Altendorf; Marianne Strickler, Hütten; Marianne Mattersdorfer, Feusisberg. Die Gewinner werden persönlich benachrichtigt. Herzliche Gratulation und viel Vergnügen!

Redaktion und Verlag



Richtschwert aus dem 17. Jahrhundert.

Bild: Staatsarchiv Schwyz